

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes – BbgBKG- in Verbindung mit §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1 d, 5, 7, 19, 20 der Dienstanweisung Nr. 1 für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Nauen vom 22.06.2012, zuletzt geändert durch Weisung des Bürgermeisters vom 06.08.2015 weise ich die nachfolgende Regelung mit sofortiger Wirkung an. Die Ortswehrführer haben für die Bekanntmachung über Aushang in den Gerätehäusern Sorge zu tragen.

Nauen, den 09.02.2021

Jörg Meyer  
Stadtwehrführer



## **Dienstanweisung zur Abgrenzung der Verantwortlichkeiten im Rahmen der Gewährleistung der Einsatzbereitschaft für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Technik**

### **1. Einführung**

**Der reibungslose Ablauf bei Übung und Einsätzen sowie die Gewährleistung von Arbeitsschutz und Unfallverhütung hängen im Wesentlichen von einsatzbereiten und betriebssicheren Fahrzeugen und Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ab.**

Verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge, Geräte und Technik ist der Ortswehrführer der Feuerweereinheit. Er ist der hauptverantwortliche Ansprechpartner für die Mannschaft bei Schäden oder Defekten an den Fahrzeugen oder Geräten. Der Ortswehrführer kann diese Pflichten gegen schriftliche Nachweisführung gegenüber dem Träger des Brandschutzes an den Gerätewart delegieren.

Kleinere Reparaturen und Wartungen werden vom Gerätewart vor Ort durchgeführt.

Für größere Wartungen und Reparaturen sind Fachwerkstätten und die Landesprüfstelle zuständig.

Jeder Feuerwehrangehörige ist verpflichtet, die von ihm festgestellten Mängel und Schäden unverzüglich zu melden. Defekte Geräte sind unverzüglich außer Dienst zu stellen.

Mit der Definition von Materialerhaltungsstufen (MES) und der Zuordnung der jeweiligen Verantwortlichen werden Aufgaben und Verantwortlichkeiten konkret und nachvollziehbar abgegrenzt.

### **2. Materialerhaltungsstufen (MES)**

#### **2.1 MES 1**

Die MES 1 umfasst pflegerische Maßnahmen, die nach jeder Fahrt oder Benutzung bei Bedarf durchzuführen sind. Hierunter fallen z.B. Tanken, Reinigung (Innenbereich), Auffüllen von Verbrauchsmaterialien, Trockensaugprobe nach Benutzung, Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Atemschutzgeräten nach Übung oder Einsatz.

Für die MES 1 ist grundsätzlich der Fahrer, Bediener oder Nutzer (Mannschaft) zuständig. Sollten hierbei Schäden bemerkt werden, müssen diese unverzüglich dem verantwortlichen Gerätewart oder

dem Ortswehrführer der Einheit mitgeteilt werden. Bei schwerwiegenden Mängeln sind Fahrzeuge oder Geräte einer weiteren Benutzung zu entziehen.

## 2.2 MES 2

Die MES 2 umfasst Wartungs- Pflege-, Prüf- und Reparaturarbeiten gem. § 5 Abs. 1-3 der DA Nr. 1, die regelmäßig am Standort der Einheiten durchzuführen sind. Hierunter fallen wert- und funktionserhaltende Maßnahmen, insbesondere

- die Kontrolle von Öl- und Kühlwasserständen, der Batterie, des Luftdrucks in den Reifen usw.)
- leichte Konservierungsarbeiten (Entrosten, Streichen)
- Durchführung des monatlichen Probelaufs
- Kontrolle der richtigen Lagerung der Geräte in den Fahrzeugen
- Überwachung der Prüf Fristen
- Reinigung und Pflege der Fahrzeuge und Geräte sowie
- alle erforderlichen Tätigkeiten, die über die MES 1 hinausgehen, aber noch nicht in die MES 3 fallen, wie die Durchführung einfacher Sichtprüfungen am Standort (Sicherheitsgurt, Leinen, Seile usw.), kleine Reparaturen an Fahrzeugen und Geräten (Anziehen von losen Schrauben usw.)

Für die Tätigkeiten nach MES 2 sind grundsätzlich die ehrenamtlichen Gerätewarte an ihrem Standort sowie der hauptamtliche Gerätewart standortübergreifend verantwortlich.

## 2.3 MES 3

Die MES 3 umfasst alle Wartungs-, Prüf- und Reparaturarbeiten, die besondere Fachkenntnisse und Fähigkeiten erfordern und daher nur in speziellen Fachfirmen oder der Landesprüfstelle erbracht werden können. Hierunter fallen alle Arbeiten die über MES 2 hinausgehen, z.B. Durchführung von HU, AU und SP, Wartungs-, Prüfarbeiten die besonderen Werkzeuge, Kenntnisse oder Prüfstände voraussetzen (Hauptprüfung Springpolster, Elektroprüfung, Schlauchpflege und Atemschutzwartung über MES 1)

Für MES 3 sind Fachfirmen und die Landesprüfstelle verantwortlich, der Gerätewart hat erforderliche Arbeiten der MES 3 dem Träger zeitnah mitzuteilen und die Durchführung zu protokollieren.

## **3. Aufgaben der Mannschaft innerhalb der MES 1**

Nach einer Benutzung sind die Fahrzeuge und Geräte unverzüglich wieder einsatzbereit zu machen.

Vor einer Bewegungsfahrt und nach einer Übung oder einem Einsatz ist ein Fahrzeugcheck durchzuführen. Ein Fahrzeug kann dann als einsatzbereit, betriebs- und verkehrssicher angesehen werden, wenn alle Geräte, Armaturen und Materialien ordnungsgemäß wieder verladen und funktionstüchtig sind.

Bei schwerwiegenden Mängeln ist sofort der Gerätewart bzw. der Ortswehrführer zu informieren.

## **4. Aufgaben der Gerätewarte innerhalb der MES 2**

Die Gerätewarte sind in erster Linie für die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge, Geräte und Armaturen verantwortlich. Um dies zu gewährleisten, wird von ihnen mindestens einmal im Monat ein Probelauf

der Fahrzeuge und Geräte durchgeführt. Die Gerätewarte sind die erste Anlaufstelle für die Mannschaft bezüglich der Technik in der Feuerwehr. Sie haben eine Beratungsfunktion gegenüber der Leitung der Feuerwehr und den Feuerwehrangehörigen (z.B. bestimmungsgemäßer Umgang mit Gerätschaften und Ausrüstungen). Sie melden größere Defekte oder Schäden dem Träger des Brandschutzes und sind für den Materialaustausch mit dem Träger verantwortlich. Das benötigte Material wird vom Träger des Brandschutzes bereitgestellt. Die Abholung ist durch die Gerätewarte zu organisieren.

### **Wartungs- und Pflegearbeiten**

Die Gerätewarte sind verantwortlich für einfache Wartungsarbeiten. Zu diesen zählen z.B. das regelmäßige Abschmieren von beweglichen Teilen sowie kleine Reparaturen an den Fahrzeugen und Geräten (z.B. Anziehen loser Schrauben). Außerdem ersetzen sie einfache Ersatzteile wie Wischerblätter oder Glühlampen. Auch die Füllstände der Scheibenwaschanlage, Kühlwasser, Batteriewasser, Motoröl, Lenkgetriebe, Automatikgetriebe und Bremsflüssigkeit sowie der Reifendruck sind hierbei mindestens einmal im Monat zu kontrollieren und ggfs. aufzufüllen. Gleichzeitig ist die Beladung zu kontrollieren und ggfs. zu berichtigen. Die Pflegearbeiten sind durch den Gerätewart zu organisieren.

### **Überwachung und Pflegearbeiten in Verantwortung des hauptamtlichen Gerätewartes**

Einfache jährliche Prüfungen sind unaufgefordert vom hauptamtlichen Gerätewart **selbstständig** durchzuführen und zu dokumentieren. Hierunter fallen insbesondere die Prüfung von Leitern, Feuerwehrsicherheitsgurten, Feuerwehrleinen und alle reinen Sicht- und Funktionsprüfungen. Aufgrund der Vielfältigkeit der Prüffristen bei den Feuerwehrgeräten ist durch den Gerätewart die Geräteliste nach GUV-G 9102 zu beachten. Diese regelt im Einzelnen eindeutig die Zuständigkeitsbereiche, insbesondere bei den Prüfungen. Grundsätzlich darf der Gerätewart jedoch nur die Prüfungen durchführen, für die er die notwendige Sachkunde erworben hat. Für alle Prüfungen, die nicht der Fachfirma und der Landesprüfstelle unterliegen und durch diese kein Prüfbuch angelegt ist, muss ein Prüfnachweis vom Gerätewart erstellt und gepflegt werden. Dieser Prüfnachweis muss folgende Angaben enthalten.

#### **Inhalt Prüfnachweis**

- Hersteller
- Herstellungsdatum bzw. Datum der Indienststellung
- Nutzungsdauer
- Durchgeführte Abnahmeprüfung
- Prüfverfahren
- Prüfergebnis
- Prüfdatum
- Durchgeführte Reparatur durch Hersteller oder Gerätewart
- Nachprüfung
- Außerbetriebnahme
- Aussonderung
- Unterschrift

Die Dokumentation ist durch eine EDV-gestützte Archivierung mit einheitlicher Nummerierung durchzuführen. Sie ist gewissenhaft zu führen, da sie auch ein Nachweis für den Gerätewart ist, dass Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Des Weiteren muss aus der Dokumentation ersichtlich sein, ob und wann Mängel beseitigt worden sind bzw., wenn erhebliche Mängel bestehen, ab wann Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen einer Benutzung entzogen worden sind und wie die Kenntlichmachung erfolgte.

Die Dokumentation ist auf Verlangen den Aufsichtsbehörden, dem Unfallversicherungsträger oder dem Technischen Prüfdienst vorzulegen. Die Dokumentation kann bei Unfällen auch gerichtlich als Beweismittel verwendet werden. Der Gerätewart hat **sicherzustellen**, dass alle geforderten Prüfungen, die in seinen Bereich fallen, durchgeführt werden. Hierzu zählen auch Prüfungen, die er nicht durchführen kann bzw. darf. Er muss die Einhaltung der Prüffristen aktiv mit überprüfen und Prüftermine mit den Fachfirmen und der Landesprüfstelle abstimmen.

### **Instandsetzungsarbeiten**

Leichte Karosseriearbeiten (Entrosten, Grundieren und Originalfarbe auftragen) werden von den Gerätewarten selbstständig durchgeführt. Die Gerätewarte sollen nur kleine Reparaturen durchführen. Umfangreiche Instandsetzungsarbeiten dürfen sie nur durchführen, wenn sie dafür fachlich befähigt sind und dies mit dem Träger des Brandschutzes zuvor abgestimmt worden ist.

Aus-, Um- und Einbauten in Fahrzeugen sind grundsätzlich nur in Abstimmung mit der Landesprüfstelle und dem Träger des Brandschutzes zulässig.

### **Weitere Aufgaben der Gerätewarte**

Ergänzend zu diesen Aufgaben können den Gerätewarten durch den jeweiligen nächsten Dienstvorgesetzten weitere Aufgaben außerhalb dieser Dienstanweisung übertragen werden.

## **5. Schlussbemerkung**

Alle Adressaten dieser Dienstanweisung sind ausschließlich aus Gründen einer besseren Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit in der männlichen Form ausgeführt, richten sich aber selbstverständlich auch an die weiblichen Angehörigen der Feuerwehr Nauen.

## **6. Anlagen**

- 1) Monatliche Kontrollliste für den hauptamtlichen Gerätewart an allen Standorten der Feuerwehr Nauen
- 2) Erledigungsnachweis Gerätewart

Anlage 1

Datum, Ort

**Monatliche Kontrollliste für den hauptamtlichen Gerätewart in den Einheiten**

1. Fahrzeuge auf äußere Schäden und Sauberkeit überprüft
2. Wasser- und Ölstand bei Fahrzeugen und Aggregate überprüft
3. Fahrzeuge, Aggregate und Reservekanister betankt
4. Beladung der Fahrzeuge auf Vollständigkeit überprüft
5. Alle Fahrzeuge und Aggregate gestartet und auf Funktion geprüft
6. Überprüfung Lichtmast, Handscheinwerfer, Winkerkellen
7. Kontrolle der Warneinrichtungen an den Fahrzeugen und der Nachrichtenmittel
8. Überprüfung der Funkgeräte (HRT und MRT)
9. Monatliche Probefahrt der Fahrzeuge überprüft
10. Überprüfung der Fahrtenbücher
11. Überprüfung Ersthelferkasten/Verbandsbuch
12. Monatliches Kontrollblatt ausgefüllt
13. Mängelschein an SWF ausgefertigt

Der Gerätewart bestätigt mit seiner Unterschrift, die ihm übertragenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände ordentlich überprüft und für den Feuerwehreinsatz freigegeben zu haben. Folgeschäden und Gefährdung der Sicherheit der Einsatzkräfte, die aus nicht sorgfältiger Prüfung entstehen, sind ihm bewusst.

Mängel, Wünsche und Anregungen sind schriftlich auf der Rückseite zu vermerken und umgehend dem Träger des Brandschutzes und dem Ortswehrführer zu melden.

---

Ortswehrführer

---

Gerätewart